

**8.010**

**Betriebssatzung  
für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter  
vom 10.12.2024**

---

STAND 08.12.2025

---

ÄNDERUNGEN DEZEMBER 2025 (1. ÄNDERUNG 08.12.2025, § 6)

## Inhaltsübersicht

- § 1** Rechtsform und Betriebszweck
- § 2** Bezeichnung der Einrichtung
- § 3** Stammkapital
- § 4** Betriebsleitung und Geschäftsführung
- § 5** Auftragsvergabe
- § 6** Betriebsausschuss
- § 7** Aufgaben des Stadtrates
- § 8** Stellung des Hauptverwaltungsbeamten
- § 9** Stellung des Kämmerers
- § 10** Stellung der Revision
- § 11** Personalangelegenheiten
- § 12** Vertretung und Verpflichtung
- § 13** Finanzwesen
- § 14** Wirtschaftsplan
- § 15** Zwischenbericht
- § 16** Jahresabschluss
- § 17** Inkrafttreten

### Genderhinweis:

*Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.*

## Präambel

### Aufgrund

- der §§ 7, 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 sowie
- des § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136)

hat der Rat der Stadt Königswinter am 09. Dezember 2024 folgende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und Betriebszweck**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Königswinter erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW. Sie wird wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Mit dieser Einrichtung erfüllt die Stadt ihre Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz.
- (3) In der Einrichtung werden Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Entwässerungssatzung vom 15.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Klärschlammssatzung vom 15.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung zusammengefasst.

## **§ 2 Bezeichnung der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Königswinter“.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 11.675.000,00 €.

## **§ 4 Betriebsleitung und Geschäftsführung**

- (1) Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter, der vom Rat der Stadt bestellt wird. Der Rat kann weitere Personen in die Betriebsleitung berufen.
- (2) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und / oder diese Satzung anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt. Dazu gehören die Herstellung, Ergänzung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z.B. Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Führung des Eigenbetriebes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

## **§ 5 Auftragsvergabe**

Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben ist die Dienstanweisung Beschaffung der Stadt Königswinter in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; die Wertgrenzen für freihändige Vergaben, beschränkte und öffentliche Ausschreibungen sind dort in Anlage 1 festgelegt.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss setzt sich aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen hoheitlichen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch, GO, EigVO oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet (ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind);
- b) Zustimmung zur Kostenüberschreitung, wenn die Beträge zu a) oder Abs. 3 um mehr als 20 % überschritten werden.
- c) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € überschreiten bzw. der Stundungszeitraum 36 Monate übersteigt;
- d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten;
- e) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € überschreiten;
- f) Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO;
- g) Zustimmung gemäß § 16 Abs. 5 EigVO zu Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben von mehr als 250.000,00 €. Dieser Betrag gilt auch für außerplanmäßige Vorhaben. Soweit für planmäßige Vorhaben im Rahmen der gegenseitigen Deckung Deckungsmittel zur Verfügung stehen, ist die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht erforderlich;
- h) Beschlussfassung über die Beauftragung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- k) Entlastung der Betriebsleitung

(3) Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss über Auftragsvergaben ab 75.000 € bei der Beauftragung von Architekten oder anderen Planern (einschließlich Fachingenieure) sowie bei allen anderen Vergaben ab 250.000 € in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.

---

(4) Der Betriebsausschuss berät in Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Fällen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

## **§ 7 Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Königswinter vorbehalten sind.

## **§ 8 Stellung des Hauptverwaltungsbeamten**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht, und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Verwaltung ausgeglichen werden.

(2) Die Betriebsleitung hat den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

## **§ 9 Stellung des Kämmers**

(1) § 7 EigVO über die Unterrichtung des Kämmers ist entsprechend anzuwenden.

(2) Zu finanzwirtschaftlichen Beratungen des Betriebsausschusses ist der Kämmerer einzuladen und zu hören.

## **§ 10 Stellung der Revision**

Die Revision ist ermächtigt, gemäß § 3 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Königswinter die Wirtschaftsführung sowie die Vergaben des Abwasserwerkes zu prüfen.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Eigenbetriebes.

(2) Dem Abwasserwerk der Stadt Königswinter ist unmittelbar kein eigenes Personal zugeordnet. Eine Stellenübersicht erübrigt sich daher.

## **§ 12 Vertretung und Verpflichtung**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes.
- (2) In den Angelegenheiten, in denen die Betriebsleitung selbst entscheidet, unterzeichnet sie unter der Bezeichnung „Abwasserwerk der Stadt Königswinter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Bediensteten zeichnen stets „Im Auftrag“.
- (3) In Angelegenheiten, in denen der Rat, der Betriebsausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet, unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung „Stadt Königswinter – Der Bürgermeister – Abwasserwerk der Stadt Königswinter – In Vertretung“.
- (4) Für Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten des Abwasserwerkes sind die allgemein geltenden Bestimmungen der EigVO und der GO NRW maßgebend.

## **§ 13 Finanzwesen**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Aufgaben der Rechnungsführung können auf einen Dritten übertragen werden.
- (3) Die Einrichtung hat Kostendeckung zu erzielen und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften. Der auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhende Gewinnanteil soll an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

- (1) Das Abwasserwerk hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Vermögensplan und dem Erfolgsplan.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Hauptverwaltungsbeamte und der Betriebsausschuss unverzüglich durch die Betriebsleitung zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Hauptverwaltungsbeamten; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 15 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Hauptverwaltungsbeamten und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 16 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über dem Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter Stadt Königswinter vom 19.03.1996 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung des Abwasserwerks der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 10. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Lutz Wagner